

## Richtlinie für die Urlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren 2025 des Landes Steiermark

---

### Zuständigkeit

Die Urlaubsaktion für Seniorinnen und Senioren 2025 des Landes Steiermark wird von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration in Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden organisiert. Die Aufenthalte finden in ausgewählten Gaststättenbetrieben in der Steiermark statt.

Die Dauer des Aufenthalts beträgt sieben Nächte und ist für berechnigte Seniorinnen und Senioren kostenlos.

---

### Turnusse

Turnus	Anreisetag	Abreisetag
1.	Dienstag, 03. Juni 2025	Dienstag, 10. Juni 2025
2.	Dienstag, 17. Juni 2025	Dienstag, 24. Juni 2025
3.	Dienstag, 09. September 2025	Dienstag, 16. September 2025
4.	Dienstag, 16. September 2025	Dienstag, 23. September 2025
5.	Dienstag, 23. September 2025	Dienstag, 30. September 2025
6.	Dienstag, 30. September 2025	Dienstag, 07. Oktober 2025

---

### Antragstellung

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Aktuelle Einkommensnachweise (z. B. Pensionsabschnitte inkl. Ausgleichszulage und Ausgedinge)
- Formular "Verständigung von Angehörigen"
- Ärztliche Bestätigung bei Pflegegeldbezug:
  - Pflegestufen 1 und 2: Teilnahme ohne Betreuung möglich
  - Pflegestufen 3 und 4: Teilnahme nur mit Begleitperson und bei Einverständnis zur Unterbringung im Zweibettzimmer
- Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass die betreuende Person die Teilnehmerin/den Teilnehmer bereits länger betreut

Die Formulare sind abrufbar unter: [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at) > "Urlaubsaktionen des Landes Steiermark".

Die Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bis spätestens zwei Wochen vor Turnusbeginn von den Bezirksverwaltungsbehörden per E-Mail an [beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at](mailto:beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at) zu übermitteln.

Hinweis: Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt aufgrund der Maximalanzahl von 500 Betten gemäß dem „First-Come-First-Served-Prinzip“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Urlaubsaktion.

---

## Antragsberechtigung

Teilnahmevoraussetzungen:

- Vollendung des 60. Lebensjahres bis spätestens 31. Dezember 2025
  - Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaates und ein ununterbrochener Hauptwohnsitz in Österreich seit mindestens 5 Jahren.
  - Hauptwohnsitz in der Steiermark
  - Einhaltung der Einkommensgrenzen (siehe Abschnitt "Einkommensgrenzen")
  - Selbstständigkeit vor Ort (Pflegestufen 1–2) **oder** Betreuung durch eine geeignete Begleitperson (Pflegestufen 3–4)
- 

## Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gelten:

- Pensionen, Renten (inkl. Ausgleichszulage, Unfall-, Invaliden- und Erwerbsunfähigkeitspensionen)
- Unterhaltsleistungen
- Sozialhilfe oder bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss
- Pacht- oder Mieteinnahmen
- Weitere Einkünfte (Art bitte angeben)
- Für Ausgedinge: Wenn kein Nachweis, wird der Höchstsatz angenommen

Berechnungsgrundlage ist das Jahresnettoeinkommen. Es wird durch 12 geteilt (inkl. 13. und 14. Gehalt).

## Höchstsätze für Ausgedinge (2025):

- Alleinlebende: € 166,90
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 250,25

Nicht angerechnet werden:

- Pflegegeld
- Diätzuschüsse
- Familienbeihilfen & Kinderabsetzbeträge

- Ruhegeld für Pflegeeltern
- Wohnunterstützung

#### **Einkommensmindernd anerkannt:**

- Alimente für Kinder
  - Unterhalt für geschiedene Partnerinnen und Partner
- 

#### **Einkommensgrenzen (Netto-Monatseinkommen)**

<b>Haushalt</b>	<b>Grenze</b>
Alleinlebende	€ 1.547,62
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	€ 2.323,07

**Lebensgemeinschaft:** Eine nicht-eheliche Partnerschaft mit gemeinsamen Haushalt

**Getrennt lebende Ehepartnerinnen/Ehepartner:** Wenn getrennt gemeldet, gilt Grenze für Alleinlebende.

**Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenheimen:** Ursprüngliches Gesamtnettoeinkommen darf Grenze nicht überschreiten. Heimkosten werden **nicht** abgezogen.

---

#### **Unterbringung und Verpflegung**

Die Unterbringung erfolgt ausschließlich in vertraglich gebundenen Gaststättenbetrieben. Beginn der Verpflegung ist das Mittagessen am Anreisetag, Ende das Frühstück am Abreisetag.

Hinweis: Getränke sind selbst zu bezahlen.

Eine selbstständige Aufzahlung auf ein Einzelzimmer ist nicht gestattet.

---

#### **An- und Abreise**

Organisiert durch die Bezirkshauptmannschaften per Bus. Der Weg zur Einstiegsstelle liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

---

## **Allfälliges**

- Bei falschen Angaben kann die Teilnahme verweigert werden.
- Die Möglichkeit einer Teilnahme ist an die aktuell geltenden Verordnungen für Tourismus und Gastronomie gebunden.
- Wenn sich vor Ort herausstellt, dass eine Person betreuungsbedürftig ist (ohne Betreuung), müssen Angehörige für den Rücktransport sorgen. Die Kosten hierfür werden nicht vom Land Steiermark übernommen.
- Mit Abgabe des Antrags stimmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der automatisierten Datenverarbeitung und Überprüfung ihrer Angaben zu.

---

*Stand: 15.04.2025*